Haus- und Schulordnung der Erzb. Gesamtschule St. Josef (Langfassung)

Inhaltsübersicht Seite

Präambel /
Grundsätze des Zusammenlebens und -arbeitens 4

I. Verhalten im Schulbereich 5

1. Allgemeine Regelungen 5

2. Lehren und Lernen 6

3. Ordnung und Sauberkeit 7
   a) Sitzplatz
   b) Klassen- und Fachräume
   c) Boden und Tafelbereich
   d) Flure und Fensterbereich
   e) Treppen
   f) Toiletten
   g) Außenbereich

4. Kleidung und Kopfbedeckungen 8

5. Elektronische Medien und Abspielgeräte 8

6. Gefährdungen im Schulbereich 9
   a) Mitbringen von gefährdenden Gegenständen
   b) Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
   c) Spiele, Sport, Bewegte Pause
   d) Rauchen
   e) Fensterbänke und Fenster
   f) Fachräume
   g) Feuerwehrzufahrtswege, Fahrräder und motorisierte Zweiräder
   h) Bushaltestelle

7. Feueralarm 10

8. Pausenordnung 10
   a) Große Pause
   b) Mittagspause
   c) Regenpause

9. Verlassen des Schulgebäudes 11

II. Schulbesuch 11

1. Anwesenheitspflicht 11

2. Krankheit 12

3. Beurlaubungen 12

4. Unterrichtsbefreiung 13

5. Versicherungsschutz und Haftung 14

III. Schlusswort 14

PRÄAMBEL

Grundsätze unseres Zusammenlebens und –arbeitens

Damit Ordnung entstehen kann, sollte die **Einsicht** in ihre Sinnhaftigkeit vorausgehen. Einsicht kann bewirkt werden. Dies geschieht nach demokratischem Verständnis innerhalb sozialer Gruppen mit dem Mittel des Arguments. Unsere Haus- und Schulordnung bezieht sich auf den Umgang aller in unserer Schule arbeitenden Menschen - im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Für den Umgang dieser Menschen miteinander gelten als **Maßstäbe** Respekt, Fairness, Toleranz, Vernunft und Nächstenliebe.
Da jeder Einzelne[1] in diesem Sinne behandelt werden möchte, ist es selbstverständlich, dass auch er diese Maßstäbe im Verhalten seinen Mitmenschen gegenüber zur Geltung bringt.

Wer mutwillig gegen diese Regeln verstößt, sei es dem Mitmenschen oder dem Arbeitsplatz gegenüber, verstößt gegen die Gemeinschaft, die auf ungestörtes Lernen und Lehren Anspruch hat.

Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine **konstruktive Atmosphäre** und ein **gutes Lernklima**. Dies zu schaffen bzw. zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schülern, Lehrern und Eltern. Neben **Freundlichkeit** und **Hilfsbereitschaft** sind gegenseitiger **Respekt**, **Höflichkeit** und **Rücksichtnahme** Voraussetzung dafür. Jeder achtet die Persönlichkeit des Anderen. Dies schließt beleidigende oder diskriminierende Äußerungen und Tätigkeiten aus. Keiner darf durch Gewalt in Form von Worten, Bildern und körperlichen Taten angegriffen oder gar verletzt werden. Jeder unterlässt insbesondere bei der Nutzung des Internets alles, was eine andere Person in ihrer Würde verletzen, beleidigen oder schädigen könnte. Daher verpflichtet sich Jeder dazu, insbesondere auf Mobbing sowie auf gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische und/oder extremistische Darstellungen und Äußerungen zu verzichten. Darüber hinaus sollte jedem Schüler bewusst sein, dass das Betragen in der Öffentlichkeit auch ein Licht auf unsere Schule wirft.
Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung und orientiert am christlichen Menschenbild, vereinbaren die am Schulleben der Erzbischöflichen Gesamtschule St. Josef Beteiligten eine Hausordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und **für Alle verbindliche Verhaltensweisen** für ein **solidarisches schulisches Miteinander** zu beschreiben, um die von uns angestrebte Erziehungsgemeinschaft wahrhaftig leben zu können.

---

[1] Zwecks leichterer Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden in der Hausordnung die männliche Form benutzt.

I. Verhalten im Schulbereich

Grundsätzlich gilt:

- **Den Anweisungen des Lehrpersonals ist Folge zu leisten.**
- **Kein Anderer darf beleidigt oder gar gefährdet werden.**
- **Alle Gegenstände im gesamten Schulbereich sind pfleglich zu behandeln. Dazu zählen auch die Pflanzen und Bäume im Park.**

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schulbereich gehören:

- das Schulgebäude mit Klassen- und Fachräumen sowie zugehörigen Mitten, Treppenhäusern, Fluren und Toiletten, ferner das Haus Magdalena, das Forum/die Mensa und die Sporthalle.

- das Schulgelände mit Pausenhof (Park), dem Sportgelände, den Zugängen Königin-Sophie-Straße, Bismarckstraße und Rommersdorfer Straße sowie die Parkplätze und Abstellbereiche für Zweiräder.

Grundsätzlich gilt, dass Schüler nur die zulässigen Wege im Schulbereich benutzen dürfen. Die Zugänge zu den Nebentreppenhäusern sind nur im Alarmfall gestattet.

Auch auf dem Schulgelände ist der Aufenthalt an bestimmten Bereichen (z.B. Parkplätze, Abstellplätze für Zweiräder) eingeschränkt und/oder nur einem bestimmten Nutzerkreis erlaubt.

Auf dem Schulweg sind die Straßenverkehrsregeln zu beachten. Als Hin-/Rückweg zur/von der Schule ist unverzüglich ein direkter, sicherer Weg zu nehmen. Dies gilt in der Regel auch für alle Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die nicht in der Schule stattfinden, sondern an einem anderen Ort.

Die Feuerwehrzufahrtswege müssen freigehalten werden. **Fahrräder und motorisierte Zweiräder** dürfen nur an den dafür vorgesehenen und markierten Stellen abgestellt werden. Auf dem gesamten Schulgelände sind Fahrräder, Roller, etc. zu schieben.
Sekundarstufe II: Die Parkplätze auf dem Lehrerparkplatz stehen ausschließlich Lehrkräften und schulischem Personal zur Verfügung**.**

2. Lehren und Lernen

Die Schüler, die mit dem Bus kommen, sind verpflichtet zum Überqueren der Bismarckstraße den Zebrastreifen zu benutzen. Einlass in das Schulgebäude ist ab 7:45 Uhr.

Bis zum Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler ruhig in den Klassen- bzw. vor den Fachräumen oder vor der Sporthalle auf.

Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schüler das Schulgelände, außer man nimmt an einem außerunterrichtlichen Angebot auf dem Schulgelände der Erzb. Gesamtschule St. Josef teil.

Jeder verhält sich so, dass Lehren und Lernen ungehindert möglich ist. Schüler und Lehrer achten gemeinsam auf die **Einhaltung der Unterrichtszeiten**. Während der Unterrichtszeit konzentrieren sich auch Alle auf das Lehren und Lernen, auf Erziehung und Bildung. Von daher sind jegliche Störungen zu vermeiden.
Unpünktliches Erscheinen von Schülern stört den Unterricht und ist daher zu unterlassen.
In **Vertretungsstunden** soll Fachunterricht abgehalten werden. Deshalb bringen die Schüler auch zu diesen Stunden die üblichen Materialien mit.

Die SuS haben die Verpflichtung alles zu unternehmen, um am Unterricht uneingeschränkt teilnehmen zu können. Daher sind **Toilettengänge** grundsätzlich in den Pausen zu erledigen; über Toilettengänge während des Unterrichtes entscheidet der Fachlehrer.

Das **Kauen von Kaugummis** sowie das **Essen und Trinken** sind im Unterricht verboten. Die Lehrperson kann Trinkpausen erlauben. Kaugummis sind vor dem Unterricht in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Bei Klassenarbeiten/Klausuren, die länger als eine Schulstunde dauern, entscheidet der Fachlehrer über die Möglichkeit zu essen und/oder zu trinken.

Erscheint ein Lehrer nicht pünktlich zum Stundenbeginn, verhalten sich die Schüler so ruhig, dass der übrige Unterricht nicht gestört wird (s. auch II.1.). Ein Verlassen des Klassen-/Kursraumes nach Stundenbeginn ist nur auf Erlaubnis der Lehrperson hin zulässig.

3. Ordnung und Sauberkeit

In beiden Bereichen - Schulgebäude und Schulgelände - ist das Bemühen um Ordnung und Sauberkeit notwendige und sinnvolle Voraussetzung, um die äußeren Lernbedingungen zu garantieren.
Jeder Schüler ist daher für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich und zu einem Beitrag in diesem Bereich verpflichtet.

a) Sitzplatz
Innerhalb der Klasse sowie eines Fachraumes ist jeder Schüler für seinen Arbeitsplatz verantwortlich. Abfälle beseitigt er selbst.

b) Klassen- und Fachräume
Jede Klasse/jeder Kurs ist für Ordnung und Sauberkeit ihres / seines Raumes zuständig. Deshalb richtet jede Klasse bzw. jeder Kurs einen Ordnungsdienst für Unterrichtsräume und Flure ein.

c) Boden und Tafelbereich
Der Boden außerhalb des Sitzplatzes wird durch wöchentlich beauftragte Schüler gesäubert (Ordnungsdienst lt. Tafelanschrieb)! Gleiches gilt auch für die Säuberung der Tafel.

d) Zudem ist jede Klasse ein ganzes Schuljahr für die Sauberkeit in einem fest zugewiesenen Bereich verantwortlich (s. gesonderter Plan).

e) Treppen
Wir wollen, dass unsere Schule sauber aussieht. Dazu gehören auch Treppen. Deshalb sind Abfälle jeder Art zu vermeiden, da sie zudem auf Treppen eine Gefahr darstellen können. Deshalb ist jeder einzelne Schüler dazu aufgerufen, auf die Sauberkeit zu achten und auch bei Aufforderung seiner Verantwortung nachzukommen.

f) Toiletten
Die Toiletten sind sauber und ordentlich zu verlassen – so, wie wir sie vorzufinden wünschen.

Sekundarstufe II: Jeder Schüler ist zusätzlich für die Ordnung und Sauberkeit seines Schließfachs verantwortlich. In den Schließfächern dürfen weder gefährliche Gegenstände noch Lebensmittel gelagert werden. Das Schließfach ist auf Verlangen im Beisein des

Schülers von diesem zu öffnen. Näheres regelt die Nutzungsordnung für die Schließfächer.

Bei der Anmietung eines Schließfaches der Firma ASTRAdirect gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.

4. Kleidung und Kopfbedeckungen

Die Kleidung soll funktional und der jeweiligen Witterung angepasst sein. Freizeit- und Sportkleidung, aufreizende Kleidung, provokante Accessoires und Abzeichen sind nicht gestattet. Kopfbedeckungen sind mit dem Betreten des Schulgebäudes abzunehmen (s. auch Leitbild zur Kleidung an St. Josef).

5. Elektronische Medien und Abspielgeräte

Das Benutzen von elektronischen Medien und Abspielgeräten aller Art (z.B. Handys, Smartwatch, usw.) sind im Schulbereich nicht erlaubt. Diese Geräte sind somit mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und nicht sichtbar mitzuführen.
Sie dürfen nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch einen Lehrer benutzt werden.
Laut Schulkonferenzbeschluss werden diese Geräte bei unerlaubter Nutzung eingezogen und können zu einem von der Schulkonferenz festgelegten Zeitpunkt im Sekretariat abgeholt werden. Die Geräte sind nicht versichert.
In Prüfungssituationen entscheidet der Fachlehrer über die Abgabe digitaler Endgeräte.

Die elternfinanzierten iPads dürfen in den Jahrgangsstufen der Sek I nur im Unterricht verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich lediglich auf die Nutzung in der Schulzeit.

Sekundarstufe II: Die für den Unterricht vorgesehenen Tablets dürfen auf dem Schulgelände in den dafür vorgesehenen Bereichen Oberstufentrakt und Mensa sowie im Unterrichtskontext genutzt werden. Die Nutzung privater Tablets, Laptops etc. bedarf einer gesonderten Genehmigung.

6. Gefährdung im Schulbereich

Die Schule muss verhindern, dass Heranwachsende gesundheitlich gefährdet werden. Sie übernimmt während der Schulzeit die Verantwortung der Eltern.

a) Mitbringen von gefährdenden Gegenständen
Gegenstände, die durch ihre Beschaffenheit oder durch ihre Art der Verwendung gefährlich sind, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Dazu zählen z.B. Wurfgegenstände aller Art, Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper, usw.
Von dieser Regelung ausgenommen sind solche Gegenstände, die ausdrücklich auf Anordnung des Fachlehrers mitgebracht werden sollen (z.B. Schere für den Kunstunterricht).

b) Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
Jeder Schüler betritt und verlässt das Schulgebäude ohne Gerangel auf den vorgeschriebenen Wegen. Gerade weil wir uns um soziale Kompetenz bemühen, gelten Schubsen und Drängeln als Ausdruck von Rücksichtslosigkeit und sind deshalb zu unterlassen.

c) Bushaltestelle/Busnutzung
Die Schüler, die einen Bus benutzen, stellen sich im dafür vorgesehenen Bereich auf. Laufen neben dem fahrenden Bus und rücksichtsloses Gedrängel sind verboten.

d) Spiele, Sport, Bewegte Pause
Spiele und Sport können Gefahr bedeuten: Durch die Heftigkeit, mit der sie ausgeführt werden, durch den altersbedingten Kraftunterschied und durch die große Zahl der Beteiligten. Lauf- und Ballspiele dürfen nicht im Schulgebäude, sondern nur draußen durchgeführt werden. Werfen mit Gegenständen (z.B. Schneebälle, Kastanien, etc.) auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.
Die Regelungen der „Bewegten Pause“ sind einzuhalten.

e) Rauchen, Alkohol, Suchtmittel
Rauchen und andere Suchtmittel sowie Alkoholkonsum sind ausnahmslos für alle Schüler im gesamten Schulbereich und während Schulveranstaltungen verboten.
Über die Bestimmungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in der jeweils aktuellen Fassung hinaus ist der Konsum und das Mitbringen von Cannabis auch durch Volljährige in die Schule (Schulgebäude und Schulgrundstück) sowie zu jeglichen schulischen Veranstaltungen untersagt.
Die Lehrer sind an die Erlasse und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde gebunden. Die Begründung für den Gesetzgeber liegt in den nachweisbar schweren Schäden für den jungen Menschen. Daher

kann das Verbot weder aus Altersgründen noch deshalb, weil Eltern in dieser Frage abweichender Meinung sein können, zur Diskussion gestellt werden.

f) Fensterbänke und Fenster
Das Sitzen auf den Fensterbänken ist nicht gestattet!

g) Fachräume
Die Sicherheitsbestimmungen in den Fachräumen müssen eingehalten werden.

h) Feuerwehrzufahrtswege
Die Feuerwehrzufahrtswege müssen freigehalten werden. Zweiräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen und markierten Stellen abgestellt werden.

7. Feueralarm

Bei Feueralarm oder bei einer anderen Alarmierung verhalten sich alle Schüler diszipliniert und richten sich nach den Anweisungen der Lehrer. Die in jeder Klasse ausgehängte Alarm- und Fluchtwegeanweisung ist unbedingt zu befolgen!

8. Pausenordnung

a) Große Pause
Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf direktem Weg auf den Schulhof. Dies gilt nicht bei Regenwetter (Regenpause). Alle Schüler betreten zu Stundenbeginn ihre Lernlandschaft und warten auf ihre Lehrer.
In den großen Pausen halten sich die Schüler im Park auf und begeben sich beim ersten Gong zu ihren Klassen- oder Fachräumen.
Während der großen Pause sind nur die Toiletten im EG zu benutzen.
In der großen Pause ist der Zugang zum Lehrerzimmer nicht gestattet. Bei begründeten Anliegen einzelner Schüler ist in der Mittagspause der Zugang zum Lehrerzimmer gestattet.

b) Mittagspause
Die Mittagspause dauert ca. 45 Minuten. Diese Zeit dient der Verpflegung und der Erholung. Die Verhaltensregeln zur Mittagspause finden sich im „Dokuheft“ der Gesamtschule.

c) Regenpause
Bei Regenwetter halten sich die Schüler in der Regel in ihren Klassenräumen bzw. im Schulgebäude auf. Entsprechend dem Aufsichtsplan für Regenpausen nehmen die zuständigen Lehrkräfte die Aufsicht *innerhalb* des Schulgebäudes wahr. Der Weg zum Schulkiosk erfolgt wie in einer normalen Pause.

9. Verlassen des Schulgeländes

Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis grundsätzlich nicht verlassen. Das gilt auch für die Zeit der Mittagspause. Bei Arzt- bzw. Apothekenbesuchen während der großen Pause und des Unterrichts, die nur in Ausnahmefällen von Eltern frühzeitig beantragt und von der Klassenleitung genehmigt sind, übernehmen die Eltern die Haftung und verzichten auf den gesetzlichen Unfallschutz (s. dazu auch II. Punkt 3. und 4.).

Schüler der Klassen 10 dürfen das Schulgelände in der ÜMA verlassen, wenn die Eltern dies schriftlich bestätigen. Die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes ist auf Verlangen nachzuweisen (Stempel im Schülerausweis). Zu beachten ist, dass in dieser Zeit außerhalb des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Sekundarstufe II: Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in der Mittagspause und in Freistunden verlassen, sofern kein Widerspruch von Seiten der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes ist auf Verlangen nachzuweisen (Stempel im Schülerausweis). Zu beachten ist, dass in dieser Zeit außerhalb des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht (Ausnahme: direkter Weg zum Kooperationsunterricht).

II. Schulbesuch

1. Anwesenheitspflicht

Die Schüler sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen verpflichtet (Schulpflichtgesetz).
Aus rechtlichen Gründen unterstehen sie der Aufsicht der Schule

und daher der Verantwortung der Lehrer.
Ist eine Klasse oder ein Kurs 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer, so meldet dies der Klassen- bzw. der Kurssprecher der (erweiterten) Schulleitung, der Schulsekretärin oder, falls dies nicht möglich ist, im Lehrerzimmer.

2. Krankheit

Im Krankheitsfall ist frühzeitiges Entschuldigen Elternpflicht. Möglichst unverzüglich sind die jeweilige Klassenleitung und ggf. Abteilungsleitung zu verständigen (Dies geschieht in der Regel durch den Eintrag im „Schulmanager" vor der 1. Stunde, im Ausnahmefall durch eine Mail oder einen Telefonanruf im Sekretariat).
Die Erziehungsberechtigten geben nach Beendigung des Fehlens, spätestens jedoch nach 14 Tagen, der Schule schriftliche Mitteilung unter Angabe der Dauer und des Grundes für das Schulversäumnis. Gegebenenfalls kann auch eine ärztliche Bescheinigung oder der Besuch beim Amtsarzt eingefordert werden (s.auch II.3.).

Meldepflichtige Erkrankungen sind der Schule sofort zu melden.

Ein erkrankter Schüler darf das Schulgelände erst nach Benachrichtigung und Zustimmung eines Fachlehrers und eines Erziehungsberechtigten verlassen.
Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert und gebeten, den erkrankten Schüler abzuholen bzw. abholen zu lassen. Erkrankte Schüler der Klassen 5 und 6 müssen grundsätzlich abgeholt werden.

Bei schwerer Erkrankung oder einem Unfall wird seitens der Schulleitung sofortige ärztliche Hilfe veranlasst.

Das Krankenzimmer darf nur im Krankheitsfall nach vorheriger Abmeldung beim jeweiligen Fachlehrer und Anmeldung im Sekretariat aufgesucht werden.

3. Beurlaubung

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

Der Schüler kann beurlaubt werden
- bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer,
- bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter,
- bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres vom Schulleiter mit Zustimmung des Schulträgers.

Unmittelbar **vor und im Anschluss an Ferien** darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter gemäß Erlass. Bei Erkrankung ist in jedem Fall eine ärztliche Krankschreibung vorzulegen.

Arzttermine sollen, außer in akuten Notfällen, grundsätzlich nachmittags wahrgenommen werden. Unterrichtsversäumnisse durch vormittägliche Arzttermine sind für die Schüler ein großer Nachteil, da der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss (Siehe dazu auch I.9.).

Wenn ein Schüler eine Klassenarbeit versäumt, kann der Fachlehrer verlangen, dass eine ärztliche Krankschreibung vorzulegen ist.

Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten - dazu zählen auch Nachschreibetermine - wird wie eine Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

4. Unterrichtsbefreiung

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Eltern vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Über die Befreiung bis zu zwei Wochen entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus der Schulleiter mit Zustimmung des Schulträgers. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Fachlehrer. Bei einer Befreiung über eine Woche hinaus wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt.
Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet der

Schulleiter auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

Der Sport- bzw. Schwimmunterricht ist wertvolle Bewegungszeit. Deshalb sollte eine vollständige Sportbefreiung - falls möglich - nicht grundsätzlich erfolgen, sondern immer auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

Schüler, die nicht aktiv am Sport- bzw. Schwimmunterricht teilnehmen können, haben in jedem Fall Anwesenheitspflicht! Sportbekleidung ist immer mitzubringen!

5. Versicherungsschutz und Haftung

a) Versicherungsschutz

Für alle Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (GUV). Sie gewährt Schutz auf dem direkten Weg von und zur Schule und bei allen sonstigen Schulveranstaltungen.

Jeder Schulunfall ist unverzüglich dem nächsten Lehrer und im Sekretariat zu melden (Erste Hilfe, medizinische Versorgung und versicherungsrechtlicher Gesichtspunkt).

b) Haftung

Der Schulträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Grundstückseigentümer.
Der Schulträger haftet nicht für Privateigentum der Schüler, das sich auf dem Schulgelände befindet, z.B. Mofas, Fahrräder, Kleidung, Handy, Geld und sonstige Wertsachen (s. auch I.5.).
Die Schüler bzw. deren Eltern haften für Schäden, die schuldhaft am Schuleigentum oder am Eigentum Anderer verursacht werden.

III. Schlusswort

Wir wollen unsere Haus- und Schulordnung als Hilfe für eine gute und reibungslose Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten verstehen.

Gültig ab Oktober 2024